



BEKANNTMACHUNG

über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplanes Nr. 18 "Lengenfeld – Nördlich Ortseingang-West"

Der Gemeinderat Oberostendorf hat mit Sitzung vom 20.02.2018 den Bebauungsplan Nr. "Lengenfeld – Nördlich Ortseingang-West" mit der Bezeichnung „Endgültige Planfassung“ mit Stand vom 21.11.2017, redaktionell angepasst am 20.02.2018, einschließlich textlicher Festsetzungen und der Begründung nach ordnungsgemäßem Ablauf des Verfahrens und sachgerechter Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und kann im Sitz der Gemeindeverwaltung Angerstraße 12, 86869 Oberostendorf oder in der Verwaltungsgemeinschaft Westendorf, Kaltentaler Straße 1, 87679 Westendorf / Ortsteil Dösingen während der allgemeinen Dienststunden und im Internet von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird am oben genannten Ort während der allgemeinen Dienststunden jedermann Auskunft über den Inhalt des Bebauungsplanes erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) sind

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Rechtsverletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Oberostendorf, den 09.03.2018

Holzheu
Erster Bürgermeister



Angeschlagen: 16.03.2018

Abgenommen: __.__.2018